Der Rath erwartet, daß im betreffenden Falle jeder Haus- und Grundstücksbesitzer vorstehende Anordnungen im eigenen und im öffentlichen Interesse beherzige. Bek. v. 12. December 1867.

43. Um dem Wasser des Gablenzbachs namentlich in wasserarmer Zeit einen schnelleren und vollständigeren Abfluß zu verschaffen und dadurch die üblen Ausdünstungen, welche besonders bei warmer Witterung belästigen, möglichst zu beseitigen, hat eine Vertiefung des Flußbettes und theilweise Reinigung desselben stattgefunden. Wenn indessen der erwartete Erfolg erzielt werden soll, muß auch Seiten des Publikums alles unterlassen werden, was zur Hemmung des Abflusses oder der Verunreinigung des Wassers dienen könnte, und es sieht sich daher der Rath veranlaßt, alles Einwerfen von Unrath und Unreinigkeit in das Flußbett des Gablenzbachs bei Vermeidung von Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafen zu untersagen. Bek. vom 5. December 1862.

44. Es ist zuweilen aus den durch das Stadtgebiet fließenden Wässern von Privatpersonen widerrechtlichermaßen Sand entnommen worden. Der Stadtrath warnt davor unter dem Bemerken, daß Zuwiderhandelnde der betreffenden Behörde zur Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens werden angezeigt werden. Bek. vom 20. April 1862.

45. Seiten der Pachter, welche die Fischerei im Chemnitzflusse von der Stadtgemeinde gepachtet haben, ist schon früher mehrfach über Beeinträchtigung ihrer Rechte durch unbefugtes Angeln und Fangen von Fischen geklagt worden. Es wird vor diesem unbefugten Gebahren mit dem Bemerken gewarnt, daß dasselbe nach dem Gesetze vom 11. August 1855 strafrechtlich zu ahnden ist und Fälle dieser Art an die Untersuchungsbehörde werden abgegeben werden. Bek. vom 28. April 1862.

46. An dem in „Sachsens Ruhe" gelegenen Mühlenwehre wird von unberechtigten Personen vielfacher Schaden angerichtet. Die Aufsatzbreter und deren Verstopfung werden aus ihrer Lage gebracht, so daß das Wasser durchlaufen kann; die Pflastersteine des Wehres werden ausgehoben und die zum Schutze eingeworfenen Steine unterhalb des Wehres umgewühlt und sonst noch auf verschiedene Weise Schaden verursacht. Diese Ungehörigkeiten sind, soweit nicht gesetzliche Strafbestimmungen dagegen bereits vorhanden sind, polizeilich untersagt und bei Str..fe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten. Bek. v. 6. August 1869.

47. Um die Verunreinigung des Chemnitzflußwassers und die Hemmungen seines Abflusses möglichst zu beseitigen, ist alles Einwerfen von Asche und anderem Unrathe in die Chemnitz bei Vermeidung von Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe untersagt. Jeder Hausbesitzer hat den bestehenden Bestimmungen gemäß für Herstellung vorschriftsmäßiger Aschgruben und für rechtzeitige Abfuhr der Asche und sonstigen Abfälle Sorge zu tragen, insoweit er sich derselben nicht, wie laut der Bekanntmachungen vom 12. und 24. Januar, 28. April, 21. September 1866 und vom 7. October 1868 nachgelassen ist, durch Abgabe an die zur Abholung des Straßenkehrichts regelmäßig die Stadt durchfahrenden communlichen Geschirre entledigen kann oder will. Bek. vom 12. August 1869.

c. Feuerpolizeiliches.

48. Da die Schornsteinfeger verpflichtet sind, sobald eine Esse gereinigt ist, den in derselben herabgefallenen Ruß sofort aus dem Camin heraus zu schaffen, und für dessen ungesäumte Entfernung durch die Hauseigenthümer resp. Hausverwalter besorgt zu sein, so nimmt der Rath Veranlassung auch die Hausbesitzer resp. Hausverwalter wiederholt an ihre Verpflichtung zu erinnern, nicht allein darüber zu wachen, daß sofort nach dem Kehren einer Esse das Kamin durch den Schornsteinfeger gehörig gereinigt, und letzterer durch keinerlei Einsprache oder auf sonst irgend eine Weise hieran behindert werde, sondern auch ihrerseits dafür besorgt zu sein, daß der aus dem Kamin herausgeschaffte Ruß ungesäumt fortgebracht und an einem hierzu bestimmten sicheren Ort aufbewahrt werde. Es bedarf nur des Hinweises auf die große Verantwortlichkeit, welche möglicher Weise bei entstehender Feuersgefahr aus einer derartigen Nachlässigkeit entstehen kann, um sich bei allen, die es angeht, der genauesten Befolgung dieser wiederholt eingeschärften Anordnung versichert zu halten. Bek. v. 13. October 1854.

Mehrfach vorgekommene Unzuträglichkeiten haben den Rath veranlaßt, darauf aufmerksem zu machen, daß die Essenkehrer nur verpflichtet sind, den Hauswirthen anzusagen, wenn die Essen des betr. Hauses gereinigt werden sollen und daß den Hauswirthen obliegt, hiervon ihre Abmiether in Kenntniß zu setzen. Bek. vom 4. October 1867.

49. Feuersignale. Der Ausbruch eines Schadenfeuers wird von dem Thürmer den Einwohnern der Stadt in folgender Weise angezeigt: durch 5 maliges Anschlagen mit der kleinen Glocke ein Feuer in der innern Stadt, 5. Bezirk, dessen Grenze von dem ehemaligen Stadtgraben, also von der Poststraße, dem Johannisplatz, der Theaterstraße und dem Nicolaigraben gebildet wird; durch 4 maliges Anschlagen ein Feuer in der Annaberger- und Zschopauervorstadt. 4. Bezirk, begrenzt durch eine von dem Hauptthurme aus über den Kapellenberg und eine dergl. über den neuen Kirchhof gezogen gedachte Linie; durch 3 maliges Anschlagen ein Feuer in der Gablenz- und Angervorstadt, 3. Bezirk, begrenzt durch die oben erwähnte Linie über den neuen Kirchhof und eine dergleichen über die Mitte der Actienspinnerei; durch 2 maliges Anschlagen ein Feuer in der Rochlitzer- und Leipzigervorstadt, 2. Bezirk, begrenzt durch die Linie über die Actienspinnerei und eine dergl. über das Leonhardt'sche Haus auf dem Kaßberge und durch 1 maliges Anschlagen ein Feuer in der Nicolaivorstadt, 1. Bezirk; nach den vorgeschriebenen Schlägen mit der kleinen Glocke wird ein Schlag mit der großen Glocke eingeschalten. Außerdem wird der Ausbruch eines Feuers noch angezeigt durch Feuersignalisten bei Tage, bei Nacht durch

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id349689334-18700000/465 TECHNISCHE UNIVERSITÄT CHEMNITZ